



Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht zur Kenntnis an

3. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
4. die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksforstinspektion.

Der Bezirkshauptmann  
Dr.Gärber e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*[Handwritten signature]*



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Bemerkung: Dieser Bescheid ist rechtskräftig, wenn er nicht innerhalb der Frist von vier Wochen nach Zustellung an den Bescheidigten angefochten wird. Ansonsten ist er für die Dauer von vier Jahren verbindlich.

Für den Bezirkshauptmann

*(Handwritten Signature)*  
Hinweis  
(Dr. Stockinger)

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes hat ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zweckmäßig ist die Vermeidung dieses Verlustes als Verwaltungsauftrag mit Geldstrafe bis zu 50.000,- oder mit Arrest bis drei Monaten zu bestrafen.  
Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat für über das Naturdenkmal Barchitz bei der Abwehr einer unmittelbaren drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Beförderung zu unterliegen.  
Gehört zur Katastralgemeinde  
1. Der Amtseidwörterkandidat für die Wahlperiode 1990/1994 beim  
2. Gerichtsbezirk IV, 3500 Krems/Donaub.,  
3. die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksförsterei...

Der Bezirkshauptmann  
Dr. G. G. G.

Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. Ö.